

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aus alter Zeit.

Die verschiedenen Verordnungen aus früheren Jahrhunderten, in bezug auf das Feuer und das Verhalten der Bevölkerung bei einer Feuersbrunst, muten uns heute, bei dem vorgeschrittenen Stande der Feuerlöschgeräte, ganz sonderlich an.

Aber eines kann man den ältesten Feuerordnungen entnehmen, daß schon damals auf eine jährliche Feuerbeschau in den Häusern großer Wert gelegt worden ist. Es wurde auch auf die Verwahrung der Feuerzeuge gedrungen und hatten die Nachtwächter den Auftrag, bei starkem Winde und bei Gewittern die Leute zu wecken, damit sie sich im Falle eines Feuers vorsehen. Sehr streng wurde die leichtfertige Hantierung mit Licht in der Nähe von Stroh geahndet und die Zahl der Eimer, Laternen, Leitern und andere Geräte für jedes Haus festgesetzt. Bei den öffentlichen Brunnen standen stets gefüllte Wasserfässer für den Bedarfsfall bereit und strenge Strafe wurde von den Behörden auf Vernachlässigung der Feuerordnung gesetzt.

Und dies ist bei dem damaligen unzulänglichen Stande der Löschgeräte erklärlich. Man ersieht auch aus den alten Verordnungen, wie umständlich das Bekämpfen eines Feuers geschah. Interessant ist auch eine „Instruktion zur Ausführung der Feuerlöschordnung für die k. k. landesfürstliche Stadt Gmunden und deren nächste Umgebung“ vom Jahre 1841, die vom Magistrate den 12. Juni 1841 herausgegeben und vom Bürgermeister Gemböck und dem substituierenden Syndikus Prischel gezeichnet ist.

Die Instruktion allein umfaßt 63 Paragraphen und beruft sich auf eine Feuerlöschordnung des Kaisers Josef II., ddo. November 1786, mit Verordnungen von 1820. Als Grundsätze sind aufgestellt: a) „Sie (die Instruktion) hat verbindliche Kraft für jedermann, den sie angeht, ohne Unterschied der Person und des Standes, weil sie von der dazu bestellten politischen Behörde in ihrem eigentümlichen Wirkungskreise ausgeht, und in Bedrängnissen solcher Art der Unglückliche jeden Standes die Hilfe der Mitmenschen gleichmäßig in Anspruch nimmt, sohin dies ein Werk gegenseitiger Hilfeleistung ist.“ b) „Sie umfaßt ferner nicht nur die Stadt und die Vorstädte Traundorf, Seestadt, Lehen, Pinsdorf und Kranabeth, sondern auch die Ortschaften Mühlwang und Weher